

CAMILLO SITTE LEHRANSTALT
HÖHERE TECHNISCHE BUNDES-LEHR- UND VERSUCHSANSTALT WIEN III

(Bezeichnung und Standort der Schule)

Schülerstammblatt-Nr.14....

Schuljahr 19.97.98

Zahl des Prüfungsprotokolls:10....

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

.....TRAUNMÜLLNER GEORG.....

Familien- und Vorname

geboren am11. MÄRZ 1979....., hat sich an der

HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR BAUTECHNIK Ausbildungszweig Tiefbau

dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 3. April 1998, BGBl. II Nr. 116/1998 in der geltenden Fassung, der

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

bestanden.

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete:

Beurteilung:

Deutsch

Befriedigend

Projekt

Befriedigend

Religion

Befriedigend

Stahlbetonbau

Genügend

Grund- und Wannenbau

Befriedigend

Siedlungswarenba

Befriedigend

Wien am 16. Oktober 1998

Republik Österreich

Für die Prüfungskommission:

[Signature]

Vorsitzender

[Signature]

Schulleiter

[Signature]

Abteilungsvorstand

[Signature]

Jahgangsvorstand



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.

NACHDRUCK VERBOTEN

Studentenafel

Pflichtgegenstand	Wochenstunden im Jahrgang					Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Religion	2	2	2	2	2	10
Deutsch	3	2	2	2	2	11
Lebende Fremdsprache (Englisch)	2	2	2	2	2	10
Geschichte und Sozialkunde	-	-	-	2	2	4
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	-	-	-	4
Wirtschaftliche Bildung, Rechts- und Staatsbürgerkunde	-	-	-	2	2	4
Leibesübungen	2	2	2	1	1	8
Mathematik und angewandte Mathematik	4	3	4	-	-	11
Physik und angewandte Physik	2	2	2	-	-	6
Chemie, angewandte Chemie und Umwelttechnik	2	2	-	-	-	4
Darstellende Geometrie	3	2	2	-	-	7
Elektronische Datenverarbeitung und angewandte elektronische Datenverarbeitung	-	2	2	-	-	4
Baukonstruktion *)	4	4	2	2	2	14
Statik	-	2	3	3	3	11
Stahlbetonbau	-	-	-	3	3	6
Stahl- und Holzbau *)	-	-	-	2	2	4
Grund- und Wasserbau *)	-	-	2	3	3	8
Siedlungswasserbau *)	-	-	-	2	3	5
Verkehrswegebau *)	-	-	2	2	3	7
Brückenbau *)	-	-	-	2	2	4
Vermessungswesen *)	-	-	-	3	2	5
Baubetrieb	-	-	3	4	3	10
Bauzeichnen und Konstruktionsübungen	4	3	2	2	2	13
Freihandzeichnen	2	2	-	-	-	4
Laboratorium	-	-	4	-	-	4
Bautechnisches Praktikum	8	8	4	-	-	20
Gesamtwochenstundenzahl	40	40	40	39	39	198
Pflichtpraktikum mindestens je 4 Wochen vor Eintritt in den III. bzw. V. Jahrgang						
Freigegegenstand, Unverbindliche Übung						
Leibesübungen	-	-	-	1	1	2
Bauwirtschaft	-	-	-	-	2	2
Aktuelles Fachgebiet	-	1	-	1	-	2

*) Mit Übungen

STAATSGÜLTIGES

Hinweise auf Berechtigungen

I. Berechtigung auf Grund des Ingenieurgesetzes 1990

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ wird dem Inhaber dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein Ansuchen vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetzblatt Nr. 461/90 vom 5. Juli 1990 in der geltenden Fassung) verliehen werden.

II. Zugang zu Universitäten, Akademien und Fachhochschulen

Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, einer Hochschule künstlerischer Richtung oder einer Akademie sowie gemäß Fachhochschul-Studiengängegesetz, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges.

III. Berechtigungen auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes

Geregelt auf Grund des BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 67/1997, sowie der zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen.

IV. Berechtigungen auf Grund der Gewerbeordnung

Geregelt auf Grund der GewO, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 63/1997, sowie der zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen.

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Dieses Zeugnis ist gemäß Richtlinie 95/43/EG vom 20. Juli 1995 der Nachweis einer reglementierten Ausbildung im Sinne von Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG und ist einem Diplom im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt.

Republik Österreich

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
€ 3,60 entrichtet